

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 24. November 2010

### § 51

- A. Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Finanzkontrolle)**
  - B. Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Legislaturplanung)**
  - C. Änderung des Gemeindegesetzes**
2. Lesung

(Bericht Finanzaufsichtskommission zu den in 1. Lesung aufgeworfenen Fragen, 8.11.2010; s. auch § 33, 22.9.2010, S. 33)

*Marianne Lienhard*, Elm, Kommissionspräsidentin, erklärt den von der Kommission behandelten Zusammenhang der Gemeindegesetzartikel 41 (Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten) und 42<sup>a</sup> (Gemeinden mit Gemeindeparlament), bezüglich der Zuständigkeiten der Stimmberechtigten bei Gemeinden mit Parlamenten. Die Fassung von Artikel 42<sup>a</sup> ist präzisierend um zwei Buchstaben erweitert worden und legt die Zuständigkeit der Stimmberechtigten in Gemeinden mit Gemeindeparlament widerspruchsfrei fest: Buchstabe *a* Erlass der Gemeindeordnung, Buchstabe *b* Beschlüsse gemäss Artikel 40 (Gemeindeverträge), Buchstabe *c* Beschlüsse aus den Artikeln 41 (Finanzbefugnisse) und 42 Absatz 1 (Planungen) die ausschliesslich in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegen und Buchstabe *d* Beschlüsse aus Artikel 41, welche die Gemeindeordnung zwingend den Stimmberechtigten zuzuweisen hat (Festlegen von Finanzkompetenzgrenzen). Damit wird die in erster Lesung festgestellte Unklarheit beseitigt; über Budget, Rechnung und Steuerfuss der Gemeinde befinden allein die Stimmberechtigten und nicht Gemeindeparlamente. – Sie dankt der Verwaltung für Beratung und Arbeit.

*Art. 42<sup>a</sup> Gemeindegesetz; für Voranschlag, Rechnungsgenehmigung Stimmberechtigte zuständig*

*Bruno Gallati*, Näfels, Antragsteller in erster Lesung, dankt der Finanzaufsichtskommission für die Klärung, auch wenn er die Lösung zu Gunsten erweiterter Kompetenzen des Parlaments bevorzugt hätte. Nun besteht immerhin kein Widerspruch mehr, vor allem nicht zwischen Finanzhaushalt- und Gemeindegesetz. Es handelte sich keineswegs nur um eine formelle sondern auch um eine materielle Klärung. Die Gemeinden können somit in ihren Gemeindeordnungen auf beide Gesetze Bezug nehmen, und sie wissen nun, was für die Zuständigkeiten von Gemeindeparlamenten für Rechnungsablage und erweiterte Kompetenzen gilt (Art. 41 Abs. 1 Bst. *e* und *l*). – Die Differenz ist beseitigt und der Entscheid zu akzeptieren.

**Schlussabstimmung:** Die Vorlage wird der Landsgemeinde gemäss Beratungsergebnis zur Annahme unterbreitet.